

Rückmeldung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Fahrplan der EU-Kommission: Geringfügige staatliche Subventionen für grundlegende öffentliche Dienstleistungen – Verlängerung der Regelungen bis 2023

Die DAWI-De-minimis-Verordnung (VO 360/2012 vom 25. April 2012) für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) stellt ein wichtiges und grundsätzlich hilfreiches Instrument dar, Beihilfen europarechtskonform und unbürokratisch zu gewähren. Ihre Geltungsdauer sollte deshalb und gerade angesichts der anzunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Erholungsbedarfe in den Mitgliedstaaten aufgrund der Covid-19-Pandemie zumindest um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

Allerdings ist der Schwellenwert von 500.000,- EUR in drei Steuerjahren i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zu niedrig angesetzt. Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland übernehmen aufgrund des verfassungsrechtlich vorgesehenen Subsidiaritätsprinzips im Rahmen des Sozialstaatsprinzips staatliche Aufgaben, für die diese auf staatliche Zuwendungen angewiesen sind. Je mehr Aufgaben übernommen werden, desto unterschiedlicher und höher sind die Zuwendungen, die diese erhalten. Häufig sind die Einrichtungen auch die einzigen, die DAWI in einem bestimmten Bereich oder einer bestimmten Region oder Gegend anbieten und somit von essentieller Bedeutung, wenn es um die Erfüllung von wesentlichen Leistungen für v.a. die sozial Schwachen oder räumlich „abgehängten“ Menschen in ländlichen Regionen geht, die auf diese Leistungen angewiesen sind und die häufig keinen Gewinn erbringen. Gerade angesichts der diskutierten Beihilfeerleichterungen zur Stärkung von Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten, ist die wichtige Rolle sozialer Infrastrukturen zu betonen, ohne die ein effektiver sozialer Zusammenhalt nicht denkbar ist. Hier ist der Beitrag der DAWI-De-minimis-Verordnung gerade im Sozial- und Gesundheitsbereich essentiell.

In der Praxis wird nunmehr auf Seiten der Zuwendungsgeber häufig von einer Beihilfe ausgegangen, selbst wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 107 AEUV gar nicht vorliegen. Die daraus folgende behördliche Anforderung von (DAWI-)De-minimis-Erklärungen führt dazu, dass auch solche Zuwendungen zu dem Schwellenwert von (bei DAWI) 500.000,- EUR in drei Steuerjahren gezählt werden, die keine Beihilfe darstellen und deshalb keiner De-minimis-Freistellung bedürfen. Dies verringert die Nutzbarkeit der DAWI-De-minimis-Verordnung für tatsächlich beihilfenrelevante Zuwendungen. Es kommt zu Fällen, in denen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege die Erbringung einer staatlich geförderten DAWI nicht anbieten können, weil sie „formell“ den Schwellenwert überschritten haben, die De-minimis-Erklärung nicht abgeben können und damit auch die Zuwendung nicht mehr erhalten können. Der Grund dafür ist, dass Behörden bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen z.T. ohne vorherige Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen De-Minimis-Erklärungen verlangen. Eine De-minimis-Erklärung

setzt jedoch zunächst den Tatbestand einer Beihilfe voraus: Es ist vorab z.B. das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. eine solche, die den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigt, erforderlich. Hierbei handelt es sich noch immer um einen Graubereich, der es dem DAWI-Erbringer kaum ermöglicht, zu entscheiden, ob die De-minimis-Erklärung wirklich abzugeben ist. Sie ist jedoch in der Regel ausschlaggebend für den Erhalt der Begünstigung. In diesem Kontext würde zudem eine größere nationale Entscheidungskompetenz bedeuten: die tatsächliche Ausgangslage vor Ort ist besser einzuschätzen, die Notwendigkeit der De-minimis-Erklärung ist besser erkennbar. Behörden würden über Kriterien wie „wirtschaftliche Tätigkeit“ oder „rein lokale Tätigkeit“ sicherer und mit mehr Verbindlichkeit befinden, und der Automatismus bei der Anforderung von De-minimis-Erklärungen würde vermieden.

Die DAWI-De-minimis-Verordnung ermöglicht trotz der hier geäußerten Kritik eine rechtssichere, schnelle und vergleichsweise unbürokratische Gewährung staatlicher Unterstützung. Diesem Instrument sollte wegen seiner Einfachheit und Praxistauglichkeit schließlich auch durch eine Erhöhung des Schwellenwerts eine größere Anwendungsmöglichkeit geschaffen werden. Zugleich würde in mehr Fällen die Verlagerung von Beihilfeentscheidungen auf die lokale Ebene ermöglicht.

Eine Anhebung des Schwellenwerts von 500.000,- EUR in drei Steuerjahren auf 800.000,- EUR pro Steuerjahr ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege angemessen und stellt auch in Abwägung mit der Notwendigkeit der Unterstützung von DAWI auf lokaler Ebene, gerade auch derzeit im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen Situation der Pandemiefolgen, keine unverhältnismäßige Beschränkung des Wettbewerbs des Binnenmarkts dar.

Brüssel, den 13. Juli 2020

Kontakt:

Rebecca Sunnus
Leiterin der EU-Vertretung

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)
EU-Vertretung
Rue de Pascale 4
B-1040 Bruxelles
EU-Transparenzregister Nr. 9737622425-76

Tel.: +32 (0)2 280 27 30
rebecca.sunnus@bag-wohlfahrt.de
www.bagfw.de/europa
[BAGFW bei youtube](#)